



Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem Amt Geest und Marsch Südholstein und der Stadt Tornesch

Aufgrund der §§ 18, 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Nr. 27) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein -GuMS-vom 26.06.2025 und der Ratsversammlung Tornesch vom 30.06.2025 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt GuMS und der Stadt Tornesch geschlossen:

Präambel

Das Amt GuMS und die Stadt Tornesch streben eine enge interkommunale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Verwaltungsverschlinkung und der wirtschaftlichen sowie ortsnahen Aufgabenerfüllung an. Das Amt und die Stadt sind angehalten, in allen Bereichen Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu suchen, um kostengünstige, effektive und bürgernahe Verwaltungsdienstleistungen für die Region anzubieten. Zu Beginn soll die Wohngeldsachbearbeitung des Amtes GuMS auf die Stadt Tornesch übertragen werden.

Da dieser Vertrag ständig für weitere Kooperationen anpassbar sein soll, wird für jede Verwaltungsdienstleistung eine separate Anlage erstellt, die auch den Kostenausgleich beinhaltet. So begrenzen sich zukünftige Änderungen des Vertrages auf geringfügige Änderungen und eine größere Transparenz wird hergestellt.

§ 1

Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind das Amt Geest und Marsch Südholstein, vertreten durch den Amtsdirektor, und die Stadt Tornesch, vertreten durch den Bürgermeister.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

Für eine ortsnahe, wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden gemäß § 18 GkZ Aufgaben des Amtes GuMS auf die Stadt Tornesch sowie die Zuständigkeit des Amtsdirektors des Amtes GuMS auf den Bürgermeister der Stadt Tornesch und umgekehrt zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Weiterhin wird im Wege einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19 a GkZ die Verwaltung der jeweils anderen Stadt in Anspruch genommen.

§ 3

Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung, Personal, Kosten

1. Die Stadt Tornesch bearbeitet alle Aufgaben nach den Wohngeldgesetz gemäß § 18 GkZ für das Amt GuMS (Anlage 2).
2. Das Amt GuMS und die Stadt Tornesch stellen jeweils eigenes Personal für die Aufgabenerfüllung nach § 18 GkZ zur Verfügung. Für die Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19 a GkZ wird für die Aufgabenerledigung jeweils das eigene Personal der in Anspruch genommenen Verwaltung eingesetzt. Eine Abordnung von eigenem Personal in die andere Körperschaft unter Anrechnung der Personalkosten im Kostenausgleich ist möglich.
3. Ein Kostenausgleich findet jeweils, wie in den Anlagen dargestellt, statt. Eine etwaige Umsatzsteuerpflicht wird berücksichtigt.

§ 4

Verwaltungshandeln

Für die nach § 3 Nr. 1 übertragenden Aufgaben und Zuständigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Tornesch örtlich und sachlich zuständige Behörde nach dem Landesverwaltungsgesetz.

§ 5

Übertragung weiterer Aufgaben und Berichtspflicht

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, mit diesem Vertrag die Zusammenarbeit als nicht abgeschlossen anzusehen, sondern als fortlaufenden Diskussionsprozess über die Zusammenarbeit und die Übertragung weiterer Aufgaben und Zuständigkeiten anzusehen.
2. Die Stadt Tornesch berichtet einmal jährlich über die im jeweiligen Aufgabenbereich erledigten Fallzahlen im Wohngeldrecht.
3. Die Vertragsparteien gleichen die Personalbemessungen bei Bedarf ab. Fällt der Personalbedarf erheblich auseinander, so ist über einen Kostenausgleich zu verhandeln. Führen strukturelle Änderungen wie z.B. Gesetzesänderungen im Bereich der Sachkosten dazu, dass die Aufgabenerfüllung erheblich höhere Sachkosten verursacht, die nicht von anderer Seite erstattet werden, ist ebenfalls über einen Kostenausgleich zu verhandeln.

§ 6

Kündigung und Vertragsdauer

Der Vertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Dieser Vertrag tritt zum 01.02.2026 in Kraft und hat eine Vertragsdauer von fünf Jahren. Danach verlängert er sich automatisch um ein Jahr, sofern er nicht ein Jahr vor Vertragsende gekündigt wird.

§ 7

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dennoch der übrige Inhalt des Vertrages wirksam bleiben. Die unwirksamen Bestandteile sollen vielmehr durch Regelungen ersetzt werden, welche dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gerecht werden.

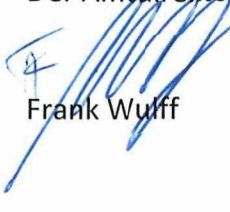
§ 8

Inkrafttreten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 01.02.2026 in Kraft

Heist, den 14.01.2026

Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor


Frank Wulff



Tornesch, den 13.01.2026

Stadt Tornesch
Der Bürgermeister


Christopher Radon



Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem Amt Geest und Marsch Südholstein und der Stadt Tornesch; Kostenausgleich

Grundsätzliches:

Im Geiste dieses Vertrages soll der Kostenausgleich mit der Fassung des Vertrages gerecht, einfach und schlank ausfallen, damit hierfür nicht unnötige Ressourcen für Statistiken und Abrechnungen verbraucht werden und dem Sinn des Vertrages zuwider laufen.

Es können weitere Leistungen des jeweils anderen in Anspruch genommen werden. Die Vertragspartner sind sich einig, dass ein Kostenausgleich stattfinden wird. Wie sich dieser gestaltet, ist getrennt nach Zusammenarbeitsfeld in den jeweiligen Anlagen dargelegt.

Zuerst wird die Anlage 2 für den Kostenausgleich für die Wohngeldsachbearbeitung durch die Stadt Tornesch Anwendung finden.

Als Grundlage werden die nach der KGSt ermittelten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt ggf. unter Berücksichtigung bzw. Verrechnung von Zuschüssen oder anderen Einnahmen Dritter.

Anlage 2 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem Amt GuMS und der Stadt Tornesch; Kostenausgleich – Wohngeld

1. Zuständigkeit und Ausgestaltung

Die Stadt Tornesch nimmt seit 01.02.2026 die Wohngeldsachbearbeitung für alle Antragsstellerinnen und Antragsteller sowie Bezugsberechtigten aus dem Amtsbereich des Amtes Geest und Marsch Südholstein wahr.

2. Einnahmen

Aus der Wohngeldsachbearbeitung erfolgen keine Einnahmen.

3. Höhe des Kostenausgleichs

Grundlage für die Personalbedarfsbemessung bildet die Annahme von durchschnittlich 140 Zahlfällen pro VZÄ.

Unter Berücksichtigung der Bearbeitungsfälle (Stand 19.03.2025 200) von 140 Zahlfällen pro VZÄ ergibt sich ein Personalbedarf auf 1,43 VZÄ für das Amt GuMS. Die Vergütung für den Aufgabenbereich ist in Entgeltgruppe 9a TvöD eingeordnet. Die Anteile VZÄ des vom Amt GuMS abgeordneten Personals wird auf den Kostenausgleich angerechnet.

Für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten wird als Grundlage die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt in der jeweils gültigen Fassung herangezogen.